

13.01.22

Neue Regeln in der Werkstatt

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

zuerst:

In diesem Text ist von Mitarbeitern die Rede.

Damit sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint.

Es gibt wieder neue Informationen wegen Corona.

Und auch die neuen Informationen sind sehr wichtig.

Die Informationen betreffen alle Mitarbeiter

von den Werkstätten der KJF.

KJF ist die Abkürzung für Katholische Jugendfürsorge.

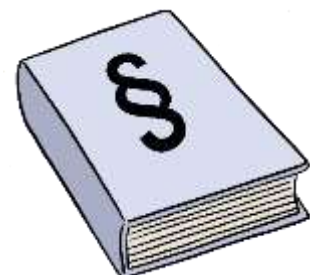
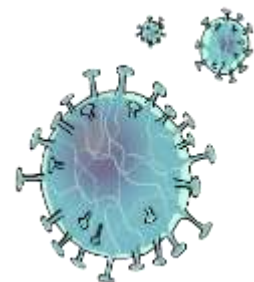
Das Infektions-Schutz-Gesetz wurde nochmal geändert.

Das Infektions-Schutz-Gesetz ist ein

wichtiges Gesetz.

Gesetze sind Regeln, an die man sich halten muss.

Das Gesetz schützt Menschen vor gefährlichen
Krankheiten.



In dem Infektions-Schutz-Gesetz steht zum Beispiel

- Was man tun muss, wenn man krank ist
- Oder wie man sich vor einer Krankheit gut schützt

Eine wichtige Regel in diesem Infektions-Schutz-Gesetz ist die 3G-Regel.



Warum heißt die Regel 3G-Regel?

Weil es wichtig ist, 3 Dinge zu beachten.

Und die Dinge gehen alle mit dem Buchstaben „G“ an.

Das sind die 3 Dinge:

1. Geimpft

Geimpft heißt:

Du bist gegen das Corona-Virus geimpft.



2. Genesen

Genesen heißt:

Du warst schon mal krank.

Weil du Corona-Viren in deinem Körper hattest.

Das ist nicht länger als 6 Monate her.



3. Getestet

Getestet heißt:

Du hast einen Test gemacht.

Um zu sehen, ob du Corona-Viren im Körper hast.

Zu diesem Test sagt man auch Corona-Test.

Der Test muss negativ sein.

Negativ heißt: Du hast keine Corona-Viren im Körper.

Dann kannst du in die Arbeit gehen.



Die 3G-Regel betrifft alle Mitarbeiter in der Werkstatt.

Damit sind Mitarbeiter mit und ohne Behinderung gemeint.

Aber auch andere Personen.

Zum Beispiel Besucher von der Werkstatt.

Das sind zum Beispiel Eltern.

Oder Betreuer.



Test-Pflicht

Eine wichtige Regel für alle ist die Test-Pflicht.

Egal ob man geimpft oder genesen ist.

Man darf die Werkstatt nur noch betreten.

Wenn man vorher einen Corona-Test gemacht hat.



Und der Corona-Test negativ ist.

Impf-Pflicht

Es gibt eine neue Regel.

Und die Regel ist sehr wichtig.

Die Regel heißt:

Impf-Pflicht.

Das heißt, manche Mitarbeiter müssen geimpft sein.

Damit sie in der Werkstätte arbeiten können.

Mit manche Mitarbeiter sind

alle Mitarbeiter **ohne** Behinderung gemeint.

Die in einer Werkstätte der KJF arbeiten.

Die Impf-Pflicht gilt nicht:

- Für Mitarbeiter mit Behinderung die in einer Werkstätte arbeiten
- Für Mitarbeiter mit Behinderung die in einer Förder-Stätte arbeiten

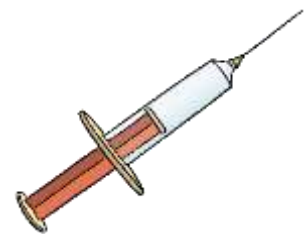
Die Regel tritt aber erst am 15.03.2022 in Kraft.

In Kraft treten heißt: ab dem Datum gilt die Regel.

An die Regeln müssen sich alle halten.

Das ist sehr wichtig.

Weil man sonst bestraft werden kann.



Zum Beispiel muss man dann viel Geld als Strafe zahlen.

Wenn man sich nicht an diese Regeln hält.

Auf der nächsten Seite stehen Informationen über die neuen Regeln.

Diese Regeln gelten für alle Mitarbeiter mit Behinderung.

Die neuen Regeln für die Mitarbeiter mit Behinderung

Wenn du Geimpft bist.

Oder Genesen bist:

Dann musst du einen Corona-Test machen.

Den Corona-Test musst du zweimal jede Woche machen.

Dafür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Den Corona-Test kannst du selbst bei dir zu Hause machen.

Der Test heißt: Corona-Selbst-Test.

Du musst auch einen Zettel unterschreiben.

In schwerer Sprache heißt der Zettel:

Selbst-Verpflichtungs-Erklärung

Damit sagst du deiner Chefin oder deinem Chef:

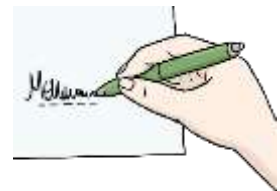
Ich mache zuverlässig zweimal in der Woche einen Corona-Test.

Du musst dir selbst keinen Corona-Test kaufen.

Die Corona-Tests für zu Hause bekommst du von der Werkstätte.

Die Tests bekommst du aber nur:

- wenn du geimpft bist
- oder wenn du genesen bist



2. Du kannst auch in der Werkstätte einen Corona-Selbst-Test machen.

Du machst den Test dann unter Aufsicht.

Unter Aufsicht heißt:

Jemand anderes schaut dir beim Test zu.

Und kann somit sagen:

Du hast den Test gut gemacht.

Mit jemand anderes ist ein Mitarbeiter ohne Behinderung gemeint.

Zum Beispiel dein Gruppen-Leiter.

3. Kannst du selbst keinen Corona-Selbst-Test machen?

Zum Beispiel, wegen deiner Behinderung.

Dann kannst du den Test in der Werkstätte machen lassen.

Diesen Test nennt man:

PoC-Antigen-Schnell-Test

Der Test wird von Fach-Personal gemacht.

Damit ist ein Mitarbeiter ohne Behinderung gemeint.

Er hat vorher gelernt wie man testet.

Deshalb kann er den Test gut machen.

Wenn du Geimpft bist.

Oder Genesen bist.

Und in einem Wohn-Heim wohnst.

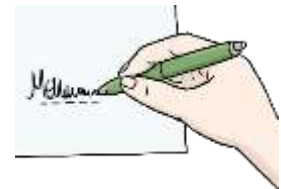
Dann gilt für dich:

Du musst dich auch 2-mal in der Woche testen.

Der Corona-Test kann auch im Wohn-Heim gemacht werden.

Dann musst du eine Selbst-Verpflichtungs-Erklärung
unterschreiben.

Auch ein Mitarbeiter aus dem Wohn-Heim muss
auf dem Zettel unterschreiben.



Es gibt eine Ausnahme:

Du bist ein Mitarbeiter von der Werkstätte.

Und du arbeitest in einer Gruppe von der Förderstätte.

Und du hast einen Status Förderstätte.

Status Förderstätte heißt:

Du bekommst keinen Lohn.

Dann brauchst du keinen Corona-Test machen.

Du brauchst dich nicht Zuhause testen.

Und auch nicht in der Werkstätte.

Du musst immer einen Nachweis bei dir haben.



Auf dem Nachweis muss man lesen können:

Dass du geimpft bist.

Oder genesen bist.

Ein Nachweis ist zum Beispiel eine Kopie deines
gelben Impf-Buches.

Zum gelben Impf-Buch sagt man auch Impf-Pass.



Wenn du schon mal wegen Corona krank gewesen bist.

Bekommst du auch einen Nachweis von deinem Arzt.

Damit man weiß, dass du genesen bist.

Und nun wieder gesund bist.

Der Nachweis darf aber nicht älter als 6 Monate sein.

Das heißt:

Es darf nicht länger als 6 Monate her sein.

Dass du Corona gehabt hast.



Wenn du mit dem öffentlichen Personen-Nah-Verkehr
in die Arbeit fährst.

Damit ist zum Beispiel der Stadt-Bus gemeint.

Oder wenn du von einem Fahr-Dienst zur Arbeit
gebracht wirst.



Auch hier brauchst du einen Nachweis.

Ob du geimpft bist.

Oder genesen bist.



Wenn du nicht geimpft bist.

Und auch nicht genesen bist.

Dann musst du dich an diese Regeln halten:

Du musst jeden Tag einen Corona-Test machen.

Bevor du mit deiner Arbeit in der Werkstatt

anfangen kannst.

Es gibt 3 Möglichkeiten dafür:

1. Du kannst dafür selbst einen Test machen.

Zu diesem Test sagt man auch Selbst-Test.

Den Test machst du unter Aufsicht.

Das heißt, ein Mitarbeiter ohne Behinderung beobachtet dich.

Wenn du den Test machst.

Zum Beispiel dein Gruppen-Leiter.

2. Du kannst dich aber auch zu einem Test in der Werkstatt anmelden.

Dann wird der Test von einem

geschulten Personal für dich gemacht.

Ein geschultes Personal ist ein anderer
Mitarbeiter ohne Behinderung.

Der Mitarbeiter hat das Testen gelernt.

Und deshalb kann er es gut machen.



3. Du kannst dich aber auch außerhalb der Werkstatt testen lassen.

Zum Beispiel in einer Apotheke.

Hier bekommst du einen Nachweis.

Auf dem Nachweis steht:

Du hast dich testen lassen.

Den Nachweis gibst du dann bei deiner
Gruppen-Leitung ab.

Wenn du am nächsten Tag in die Arbeit kommst.



Du brauchst auch einen Nachweis.

Dass du einen Corona-Test gemacht hast.

Wenn du mit dem öffentlichen Personen-Nah-Verkehr
in die Arbeit fährst.

Oder wenn du von einem Fahr-Dienst zur Arbeit
gebracht wirst.

Dabei ist besonders wichtig:



Es darf nur ein POC-Antigen-Test sein.

Das ist ein besonderer Corona-Test.

Einen POC-Antigen-Test kannst du selber nicht machen.

Der Test kann nur an bestimmten Orten gemacht werden.

Zum Beispiel in einer Apotheke.

Oder in einem Corona-Test-Zentrum.

Aber auch in der Werkstatt.

Wichtig:

Nach dem Wochenende.

Oder nach deinem Urlaub.

Oder wenn du frei gehabt hast.

Dann brauchst du auch den Nachweis.

Wenn du mit dem Stadt-Bus fahren willst.

Oder mit dem Fahr-Dienst fahren willst.

Du musst dich dann selbst darum kümmern.

Einen Corona-Test zu machen.

Damit du einen Nachweis dabei hast.



Quellen:

„Information Corona-Pandemie Nr. 13“ KJF Werkstätten gGmbH

Übersetzt von Mario Franz

Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten gGmbH.

Geprüft von der Prüfgruppe „einfach g`macht“, Abteilung Förderstätte,
Straubinger Werkstätten St. Josef der KJF Werkstätten gGmbH.

Bildnachweis:

Die gezeichneten Bilder kommen von der © Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013 und die Gebotszeichen von Wikimedia Commons 2013 und von © Inga Kramer, www.ingakramer.de (Bilder: Corona-Virus, Corona-Test Rachen-Abstrich, Corona-Test Hals-Rachen-Abstrich).